

Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften**Studienreglement 2006****für den Bachelor-Studiengang****Chemieingenieurwissenschaften**vom 16. August 2006¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt und Umfang des Bachelor-Studiengangs	12 – 20
3. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen	21 – 32
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	33 – 36
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	37 – 40

Ausgabe: **12.04.2010 – 1**

¹ Mit Korrigenda gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 12.04.2010. Die vorliegende Reglementsausgabe (12.04.2010 – 1) ersetzt die vorangehende Ausgabe (16.08.2006 – 0).

Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

Studienreglement 2006 für den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften

vom 16. August 2006 (Stand am 12. April 2010)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Bachelor of Science ETH in Chemieingenieurwissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Chem.-Ing.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Chemical Engineering
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Chem. Eng.).

³ Die Inhaberinnen und Inhaber dieses Bachelor-Diploms dürfen auch den Kurztitel „BSc ETH“ führen.

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002³ (AVL ETHZ);

² RSETHZ 201.021

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁴ (Zulassungsverordnung ETHZ).

Art. 4 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-CHAB legt die Lehrveranstaltungen für den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht der Rektorin/dem Rektor zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ⁵ und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5 Unterrichtssprache

¹ Lehrveranstaltungen werden auf Deutsch oder Englisch durchgeführt, wobei in den ersten vier Semestern die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch ist. Die zur Anwendung kommende Sprache wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt. Leistungskontrollen erfolgen grundsätzlich in der Sprache der Lehrveranstaltung.

² Studierende dürfen eine ansonsten auf Englisch angebotene Leistungskontrolle auf Deutsch absolvieren. Sie informieren im gegebenen Fall die Studiendelegierte/den Studiendelegierten bis spätestens zur Anmeldung zur Leistungskontrolle schriftlich darüber, dass sie die Leistungskontrolle auf Deutsch absolvieren werden. Vorbehalten bleiben davon abweichende Bestimmungen bei Lehrveranstaltungen, die nicht von der ETH Zürich angeboten werden.

³ Wollen Studierende eine Leistungskontrolle auf Französisch oder Italienisch absolvieren, so benötigen sie das Einverständnis der verantwortlichen Examinatorin/des verantwortlichen Examinators. Für das Einreichen eines entsprechenden Gesuchs gilt die Frist nach Abs. 2.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁶ zum Kreditsystem.

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: <http://www.rektorat.ethz.ch/weisungen>

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst durchschnittlich 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 9 Zuordnung

¹ Das D-CHAB ordnet allen von ihm selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

² Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

Art. 10 Erteilung

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder gegebenenfalls mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl der zu erteilenden KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 11 Erfassung, Verwaltung, Kontrolle

Das D-CHAB erfasst, verwaltet und kontrolliert die KP.

2. Kapitel: Inhalt und Umfang des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 12 Ausbildungsangebot

Im Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften werden die Grundlagen einer breit abgestützten und umfassenden Ausbildung in den Kernbereichen der Chemieingenieurwissenschaften vermittelt. Die profunde Grundausbildung in Chemie, die Vermittlung grundlegender Kenntnisse mathematischer, naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen sowie das methodische wissenschaftliche Denken soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können. Das fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 13 Umfang, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

² Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 14 Auflagenfreier Übertritt in ein höheres Semester für Studierende aus den Studienrichtungen Chemie sowie Biotechnologie

¹ Die drei Bachelor-Studiengänge Chemieingenieurwissenschaften, Chemie sowie Biotechnologie der ETH Zürich haben in den ersten beiden Studienjahren dasselbe Curriculum mit denselben Leistungskontrollen.

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Chemie oder Biotechnologie der ETH Zürich können während oder nach Abschluss der ersten beiden Studienjahre auflagenfrei in den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften übertreten. Für den Übertritt gilt im Weiteren:

- a. Die Einzelheiten über die Anrechnung der im Herkunftsstudiengang erbrachten Studienleistungen sowie über die im Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften noch zu erbringenden Studienleistungen sind in Art. 33 Abs. 3 geregelt.
- b. Studierenden, die im Herkunftsstudiengang eine Leistungskontrolle einmal nicht bestanden haben, steht im Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften nur noch ein Versuch für diese Leistungskontrolle zu.

- c. Ein Übertritt in den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften ist nicht zulässig für Studierende, die vom Herkunftsstudiengang ausgeschlossen worden sind wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 15 Studienablauf, Fachberatung

¹ Das D-CHAB bietet eine Wegleitung zum Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften an, die eine Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

² Die Fachberaterin/der Fachberater unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-CHAB zur Verfügung. Weitere Einzelheiten sind in Art. 17 geregelt.

Art. 16 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

Die/der Studiendelegierte entscheidet abschliessend über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Bachelor-Studiums an einer anderen Hochschule, bspw. im Rahmen eines Mobilitätsaufenthaltes, oder in anderen Studiengängen der ETH Zürich erbracht worden sind. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ⁷.

Art. 17 Mobilität

Im Bachelor-Studium kann nach bestandener Basisprüfung ein Semester an einer anderen Hochschule absolviert werden. Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des D-CHAB ein persönliches, schriftlich festgehaltenes Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der/des Studiendelegierten.

Art. 18 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften des D-CHAB ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften des D-CHAB.

² Die Bedingungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 geregelt.

- a. Obligatorische Fächer;
- b. Praktika und Fallstudien;
- c. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

² Das D-CHAB legt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest, welche Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zugeordnet sind.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ **Obligatorische Fächer:** Zu dieser Kategorie gehören schwergewichtig Lehrveranstaltungen in den Fachbereichen Analytische, Anorganische, Organische, Physikalische und Technische Chemie. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen der mathematischen, biologischen und physikalischen Disziplinen sowie die Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Chemieingenieurwissenschaften. Die Einzelheiten über die Prüfungen bzw. Leistungskontrollen sind in Art. 25–30 geregelt.

² **Praktika:** In den ersten fünf Semestern wird in jedem Semester ein Praktikum absolviert. Sie dienen dazu, das Laborhandwerk zu erlernen sowie den Vorlesungsstoff zu veranschaulichen und praktisch anzuwenden. Umfang und Zeitpunkt der Praktika werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

³ **Fallstudien:** Im Rahmen der Fallstudien lernen die Studierenden, einen industriellen Prozess zu projektieren, zu modellieren und ökonomische Berechnungen dazu durchzuführen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

⁴ ⁽⁸⁾ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden müssen allgemeinbildende Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot für das Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (Pflichtwahlfach GESS) wählen. Weitere Einzelheiten sind in den Weisungen über das Pflichtwahlfach GESS sowie in Art. 32 dieses Studienreglements geregelt.

⁸ Korrigierte Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 12. April 2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

3. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte;
- c. Referate;
- d. Praktikumsberichte.

² Prüfungen finden in der Regel in einer Prüfungssession statt. Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

³ Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe und Viertelnoten sind zulässig. Notendurchschnitte werden auf zwei Dezimalstellen angegeben (ohne Rundung).

⁴ Die Notenkonferenz des D-CHAB entscheidet abschliessend über die Leistungsbewertungen.

Art. 22 Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu Leistungskontrollen kann von den Studierenden eine Bescheinigung über das ordnungsgemässe Absolvieren der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen verlangt werden. Eine allfällige Bescheinigungspflicht wird für jede Lehrveranstaltung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Bedingungen zum Erwerb der Bescheinigung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

² Für die Zulassung zu den Prüfungsblöcken gelten besondere Bestimmungen. Diese sind in Art. 28 und 29 dieses Studienreglements festgelegt.

³ Das D-CHAB prüft, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

Art. 23 Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung

¹ Für die Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen sowie für die Durchführung dieser Leistungskontrollen bzw. Prüfungen gelten die Bestimmungen der AVL ETHZ⁹ sowie die Weisungen der Rektorin/ des Rektors.

² Das D-CHAB prüft, ob die Anmeldung vollständig und korrekt erfolgt ist.

Art. 24 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁰ geregelt.

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 25 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn abgelegt werden, einschliesslich allfälliger Wiederholung.

² Der erste Versuch muss in der Herbstprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Frühjahrsprüfungssession erfolgen.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 20 AVL ETHZ¹¹.

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁰ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 26 Prüfungsfächer und Notengewichte der Basisprüfung

Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachfolgenden sieben Prüfungsfächern. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

Prüfungsfach	Notengewicht
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Anorganische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Organische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I: Teil Physikalische Chemie und Physikalische Chemie I	3
– Biologie I und II	3
– Grundlagen der Mathematik I: Analysis A und B	2
– Grundlagen der Mathematik II: Lineare Algebra und Statistik	1
– Informatik	3

Art. 27 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten aller zugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Die Wiederholung muss spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn absolviert sein.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen

Art. 28 Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres

¹ In den obligatorischen Fächern des zweiten Studienjahres erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen. Ausnahmen sind in Art. 30 geregelt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock nach Massgabe von Abs. 2 zusammengefasst.

² Der Prüfungsblock I umfasst je eine Prüfung in den folgenden sieben Prüfungsfächern:

- Anorganische Chemie I und II
- Organische Chemie I und II
- Physikalische Chemie II und III
- Physik I und II
- Analytische Chemie I und II
- Mathematik III
- Chemieingenieurwissenschaften

³ Für den Prüfungsblock I gelten folgende Bestimmungen:

- a. Zum Prüfungsblock wird nur zugelassen, wer:
 1. die Basisprüfung nach Art. 26 oder eine entsprechende Prüfungsstufe bzw. entsprechende Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule bestanden hat; oder
 2. die Basisprüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Chemie oder Biotechnologie der ETH Zürich bestanden hat.
- b. Die zum Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.
- c. Der Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der in den sieben Prüfungsfächern erreichten Noten mindestens 4 beträgt. Jede dieser sieben Noten hat das Gewicht 3.
- d. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.

Art. 29 Obligatorische Fächer des dritten Studienjahres

¹ In den obligatorischen Fächern des dritten Studienjahres erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen. Ausnahmen sind in Art. 30 geregelt. Die Prüfungen werden zu vier Prüfungsblöcken nach Massgabe von Abs. 2 zusammengefasst.

² Die Prüfungsblöcke umfassen je eine Prüfung in den nachfolgenden dreizehn Prüfungsfächern. Die einzelnen Prüfungsblöcke setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Prüfungsblock *Thermodynamik und Transportphänomene*:
 - Thermodynamik
 - Transportphänomene I
 - Transportphänomene II
- b. Prüfungsblock *Reaktionstechnik und Modellierung*:
 - Reaktionstechnik I
 - Bioengineering
 - Mathematische Methoden I
 - Betriebswirtschaft
- c. Prüfungsblock *Katalyse und heterogene Verfahren*:
 - Katalyse
 - Reaktionstechnik II
 - Verfahrenstechnik
- d. Prüfungsblock *Prozesstechnik*:
 - Chemische Sicherheit
 - Regelungstechnik
 - Mathematische Methoden II

³ Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 2 gelten folgende Bestimmungen:

- a. Zu den Prüfungsblöcken wird nur zugelassen, wer:
 1. den Prüfungsblock I nach Art. 28 Abs. 2 oder entsprechende Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule bestanden hat; oder
 2. den Prüfungsblock I im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Chemie oder Biotechnologie der ETH Zürich bestanden hat.
- b. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 3 Bst. b–d sinngemäss.

Art. 30 Obligatorische Fächer, die nicht in Prüfungsblöcken geprüft werden

¹ Zu allen Lehrveranstaltungen der Kategorie obligatorische Fächer, die weder in der Basisprüfung nach Art. 26 noch in einem der Prüfungsblöcke nach Art. 28 und 29 geprüft werden, gehört eine Leistungskontrolle. Form, Modus, Dauer und Zeitpunkt der Leistungskontrollen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

Art. 31 Praktika und Fallstudien

¹ Zu jedem Praktikum und zu jeder Fallstudie gehört eine Leistungskontrolle. Sowohl Praktika als auch Fallstudien werden mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

² Die in einem Praktikum oder in einer Fallstudie erbrachte Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einem Praktikum oder in einer Fallstudie kann einmal wiederholt werden.

Art. 32 Pflichtwahlfach GESS

¹ Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Pflichtwahlfach GESS gehört eine Leistungskontrolle. Form, Modus, Dauer und Zeitpunkt der Leistungskontrollen werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement bzw. die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften erforderlichen 180 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | | |
|----|---|--------|
| a. | Obligatorische Fächer | 125 KP |
| | 1. Obligatorische Fächer Basisprüfung (40 KP) | |
| | 2. Obligatorische Fächer übriges Bachelor-Studium (85 KP) | |
| b. | Praktika und Fallstudien | 49 KP |
| c. | Pflichtwahlfach GESS | 6 KP |

² *aufgehoben*⁽¹²⁾

³ Falls Studierende vom Bachelor-Studiengang Chemie oder Biotechnologie der ETH Zürich in den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften übertreten, so gelten für den Erwerb des Bachelor-Diploms in Chemieingenieurwissenschaften folgende Bestimmungen:

- a. Die im Herkunftsstudiengang erbrachten Studienleistungen (Erwerb von KP) werden vollumfänglich angerechnet, sofern sie:
 1. in Lehrveranstaltungen erbracht worden sind, die auch zum Curriculum des Bachelor-Studiengangs Chemieingenieurwissenschaften gehören; oder
 2. unter Vorbehalt von Abs. 2 in der Kategorie Pflichtwahlfach GESS anrechenbar sind.
- b. Die für das Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften noch fehlenden KP müssen gemäss den Bestimmungen dieses Studienreglements erworben werden.

Art. 34 Weitere Bestimmungen zu den Kreditpunkten je Kategorie

KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

Art. 35 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 33 können die Studierenden innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

¹² Aufgehoben durch Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 12.04.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 33 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. Die Summe der KP je Kategorie muss die in Art. 33 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom werden maximal 190 KP angerechnet. Weitere Studienleistungen werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

Art. 36 Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis, Notendurchschnitt

¹ Zwischenzeugnisse werden in der Regel am Ende der Prüfungssessionen erstellt und enthalten die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen.

² Im Schlusszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und weiteren Leistungsbewertungen des Antrages nach Art. 35 Abs. 2 sowie der aus diesen Noten errechnete Notendurchschnitt;
- b. auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis allfällige weitere Leistungsbewertungen nach Art. 35 Abs. 3.

³ Der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis errechnet sich als gewichtetes Mittel sämtlicher Noten des Antrages nach Art. 35 Abs. 2. Es gelten die in diesem Studienreglement den jeweiligen Noten an entsprechender Stelle bereits zugeordneten Notengewichte. Falls kein Notengewicht zugeordnet ist, so ist das Notengewicht 1.

⁴ Das D-CHAB erfasst, verwaltet und kontrolliert die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Ausschluss vom Bachelor-Studiengang

Vom Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften wird in der Regel ausgeschlossen,

- a. wer die für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderliche Anzahl KP nach Art. 33 nicht mehr erreichen kann, oder
- b. wer die maximal zulässige Studiendauer nach Art. 13 Abs. 2 überschreitet.

Art. 38 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms vom Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 39 Übertritt aus dem ungestuften Diplomstudiengang

¹ Bei Übertritt aus dem ungestuften Diplomstudiengang Chemieingenieurwissenschaften gemäss Studienplan und Diplomprüfungsreglement 2000¹³ in den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften nimmt das D-CHAB eine individuelle Beurteilung der Studienleistungen vor. Über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Studienleistungen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des D-CHAB.

² Die/der Studiendelegierte regelt die Spezialfälle.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Es gilt für Studierende, die:

- a. ab Wintersemester 2006/2007 in den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften eintreten; oder
- b. in der Zeitspanne von Wintersemester 2003/2004 bis und mit Sommersemester 2006 in den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften¹⁴ eingetreten sind und bis und mit Prüfungssession Herbst 2006 noch keinen Prüfungsblock in den obligatorischen Fächern des dritten Studienjahres nach Massgabe des Studienreglements 2005¹⁵ abgelegt haben.

² Die/der Studiendelegierte regelt die Spezialfälle.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafén

Der Delegierte: Bretscher

¹³ RSETHZ 321.1.0400.1 und 322.1.0400.1

¹⁴ Dies gilt auch für die Fachrichtung Chemieingenieurwissenschaften im bislang als Bachelor-Studiengang „Chemieingenieurwissenschaften und Biotechnologie“ bezeichneten Studiengang (Reglement 2005, RSETHZ 323.1.0400.20).

¹⁵ RSETHZ 323.1.0400.20